



Stadtplanungsamt
Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt 61
40200 Düsseldorf

Stadtverwaltung Düsseldorf Amt 61					
0	1	2	3	4	5
Eing. 19. DEZ. 2016					
Federführung/ Bearbeitung					
Frau/Herr <i>Tomborg</i>					

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49(0)21 51 897-0
Fax +49(0)21 51 897-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 15. Dezember 2016
Gesch.-Z.: 31.130/9099/2016

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 – Glasmacherviertel –
(Gebiet im Bereich des Geländes der ehem. Glashütte, etwa nördlich und teil-
weise südlich der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG bis zur Grenze des
Landschaftsschutzgebietes Düsselaue im Osten und etwa bis zu den Klein-
gartenanlagen im Westen)
- Stand vom 17.11.2016 -**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 29. November 2016, Zeichen 61/12-FNP 138

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme zum dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 vom 29. Dezember 2009 (GD–Az.: 31.130/11039/2009) gilt für o. g. Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 gleichermaßen (Stellungnahmen aus hydrogeologischer Sicht und aus ingenieurgeologischer Sicht). Ergänzend füge ich nachfolgende Informationen aus geowissenschaftlicher Sicht bei:

Stellungnahme zur Erdbebengefährdung

(Ansprechpartner ist Herr Dr. Lehmann, Tel.: 897 258):

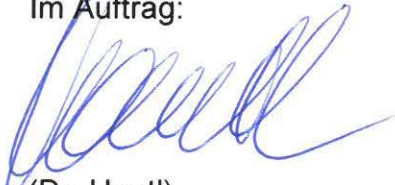
Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

- Das hier relevante Planungsgebiet, die Gemarkung Gerresheim der Stadt Düsseldorf, ist Erdbebenzone 0 und geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dr. Hantl)